

# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

## ESTLAND

### ***Missenjov v. Estland (Urteil vom 29. Januar 2009)***

Der Beschwerdeführer war 1999 von einer Bank auf Rückzahlung eines Kredits verklagt worden. Zur Sicherung der Klage wurden zudem wenig später mehrere Immobilien und Kraftfahrzeuge des Beschwerdeführers beschlagnahmt. Das Verfahren in der Hauptsache vor dem Stadtgericht Narva zog sich über Jahre hin und wurde nach einer ersten vorbereitenden Verhandlung (Mai 2005) im Sommer 2006 durch einen Vergleich der Parteien des Zivilprozesses abgeschlossen. Mit Ausnahme einer Immobilie, die auf Antrag des Beschwerdeführers schon 2001 frei gegeben worden war, wurde der Arrest erst nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache wieder aufgehoben. Für den Wertverlust der Fahrzeuge und die mit dem Arrest verbundenen Verfügungsbeschränkungen verlangte der Beschwerdeführer eine Entschädigung.

Dass die mehr als 6 ½ Jahre währende Verfahrensdauer kaum als angemessen im Sinn des Art. 6 § 1 EMRK angesehen werden kann, wurde auch von der Regierung eingeräumt, die die Zahlung einer Entschädigung angeboten und die Streichung der Beschwerde aus dem Register des Gerichtshofs gemäß Art. 37 EMRK angeregt hat. Mangels Einverständnis des Beschwerdeführers, der nicht nur Art. 6 EMRK, sondern auch Art. 13 EMRK als verletzt ansah, wurde das Verfahren fortgesetzt. Der Gerichtshof hat sich auch bzgl. Art. 13 EMRK der Auffassung des Beschwerdeführers angeschlossen. Da das estnische Recht keine wirksame Beschwerde gegen den Konventionsverstoß – die übermäßig lange Dauer des Verfahrens – bereithalte, sei nicht nur Art. 6, sondern auch Art. 13 verletzt. Allein die

nach estnischem Zivilprozessgesetzbuch eröffnete Möglichkeit, gegen die Vertagung einer Verhandlung für mehr als drei Monate Beschwerde einzulegen, wurde als nicht ausreichend angesehen. Weitere von der Regierung vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen erachtete der EGMR als ungeeignet. So sei nicht zu erkennen, wie Beschwerden gegen die verantwortlichen Richter zwecks Einleitung von Disziplinarmaßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung beitragen könnten. Auch die Verweisung der Sache an ein weniger überlastetes Gericht, wie auch vom Stadtgericht Narva vorgeschlagen, aber von den Prozessparteien nicht aufgegriffen, könne nicht als ein effektives Mittel angesehen werden, da der Beschwerdeführer hierfür der Zustimmung seines Prozessgegners bedürfe.

*Carmen Schmidt*

## UNGARN

### **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Nr. 12.188/06 v. 20.1.2009, *Csánics J.* Ungarn (Meinungsfreiheit)**

Der Beschwerdeführer ist ein Gewerkschaftsführer, der sich in mehreren Interviews in scharfer Form zu den Arbeitsbedingungen bei einigen Arbeitgebern geäußert hatte. So sagte er u.a., dass bestimmte Arbeitgeber „auf den in der Verfassung und im Arbeitsrecht gewährleisteten Rechten der Beschäftigten herumtrampeln“ und wegen des „unmenschlichen Verhaltens des Managements als ‚Verbrecher‘ zu betrachten“ seien. Hiergegen setzten sich die Arbeitgeber gerichtlich zur Wehr und erhielten in letzter Instanz Recht: Der Gewerkschaftsführer wurde zum Widerruf und zu materiellem und immateriellem Schadensersatz verurteilt. Der Europäische

Menschenrechtsgerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) fest.

Ausgangspunkt der Argumentation des Menschenrechtsgerichtshofs ist, dass das Recht auf freie Rede auf gesetzlicher Basis, zum Schutz bestimmter Rechte anderer und in dem Maße, wie es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, eingeschränkt werden kann. Im vorliegenden Fall ist nur der letzte Punkt streitig, denn eine gesetzliche Basis und ein zulässiger Einschränkungszweck in Gestalt des Schutzes der Ehre der Betroffenen liegen vor. Unter Rückgriff auf seine frühere

Rechtsprechung zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen erklärte der EGMR, dass die Rechtsansicht der ungarischen Gerichte nicht in Übereinstimmung mit Art. 10 EMRK steht. Die zitierten Interviews stellten eine Mischung beider Äußerungsformen dar. In solchen Fällen gilt ein gewisses Privileg für Personen, die an öffentlichen Diskursen teilnehmen: Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, bei tatsachenbasierten Werturteilen die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen. Diese Möglichkeit hat die ungarische Justiz dem Beschwerdeführer verwehrt und daher sein Recht aus Art. 10 EMRK verletzt.

*Herbert Küpper*